

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: BUrlG § 7 Urlaubsjahr; BGB § 611 Rundfunk;  
ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2

Leitsatz: Hat ein als "arbeitnehmerähnliche Person" für eine Rundfunkanstalt tätiger Reporter am 24. Juli eines Jahres mitgeteilt, er befinde sich vom 27. Juli bis zum 15. August dieses Jahr in Urlaub und bitte um Gewährung eines Urlaubsentgelts, und hat die Anstalt die Abwesenheit des Reporters in der fraglichen Zeit nicht beanstandet, jedoch im Januar des folgenden Jahres die Zahlung verweigert, so ist der im Dezember desselben Jahres eingeklagte Anspruch auf Zahlung des Urlaubsentgelts nicht verfallen.

Aktenzeichen: 5 AZR 59/74

Urteil des BAG vom 13. November 1974

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 59/74

13 Sa 135/73 Düsseldorf  
(Köln)

Verkündet  
am 13. November 1974

gez. Weinrich,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Dezember 1973 - 13 Sa 135/73 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 13. Februar 1973 - 6 Ca 6346/71 - abgeändert.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 27. Juli bis zum 15. August 1970 Urlaubsgeld zu zahlen.

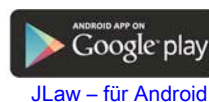
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit mehreren Jahren bei der Beklagten in sog. freier Mitarbeiterschaft als Reporter tätig. Er erledigt seine Arbeit in wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person.

Unter dem 24. Juli 1970 teilte er der Beklagten mit, er befinde sich in der Zeit vom 27. Juli bis zum 15. August 1970 in Urlaub und bitte um Gewährung eines Urlaubsentgeltes nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. In der genannten Zeit stand er der Beklagten nicht als Reporter zur Verfügung. Die Beklagte teilte ihm unter dem 11. Januar 1971 mit, sie lehne für 1970 einen Urlaub des Klägers ab, da er nur Werkverträge erfülle.

Unter dem 13. August 1971 teilte der Kläger der Beklagten abermals auf einem entsprechenden Urlaubsformular mit, er befinde sich in der Zeit vom 16. August bis zum 4. September 1971 in Urlaub. Hierauf erhielt er keine besondere Antwort.

Mit der am 24. Dezember 1971 eingegangenen Klage hat der Kläger die Beklagte auf Gewährung von Urlaubsentgelt für die beiden oben bezeichneten Zeiträume der Jahre 1970 und 1971 in Anspruch genommen. Den zeitlichen Umfang seines Urlaubs hat er auf je 18 Tage beziffert.

Die Beklagte hat nach Klageerhebung in der ersten Instanz den Urlaubsanspruch des Klägers für 1971 anerkannt und dementsprechend Urlaubsentgelt gezahlt. Der Kläger hat danach beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die von ihm mit 18 Werktagen in der Zeit vom 27. Juli bis 15. August 1970 genommene Freizeit als zu bezahlenden Urlaub des Urlaubsjahres anzuerkennen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

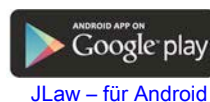
Sie hält den Urlaubsanspruch für 1970 für verfallen, weil der Kläger diesen Anspruch nicht innerhalb des Jahres 1970 gerichtlich verfolgt habe.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Nach der Ansicht beider vorinstanzlichen Gerichte ist der Urlaubsanspruch für das Jahr 1970 verfallen, da der Kläger nicht alle zumutbaren Anstrengungen gemacht habe, den Urlaubsanspruch noch im Jahr 1970 durchzusetzen.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen oben bezeichneten Klageantrag weiter.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht darin, daß der Klageantrag nicht zu beanstanden ist. Der Kläger erstrebt mit der Klage die Anerkennung seines Urlaubsanspruches für das Jahr 1970; das stand in jedem Verfahrensabschnitt außer Zweifel. An sich ist es ungewöhnlich, dieses Ziel mit dem Antrag zu verfolgen, der Arbeitgeber oder Auftraggeber solle zur Anerkennung eines bestimmten in der Vergangenheit liegenden Zeitraums als zu bezahlenden Urlaub verpflichtet werden. Dies erklärt sich hier aus der Annahme des Klägers, die Beklagte wolle sich nicht gegen die zeitliche Lage der als Urlaub begehrten "Freizeit" - der Zeit der Nichtannahme von Aufträgen - wehren, sondern allein gegen deren urlaubsmäßige Bezahlung. Der Kläger konnte annehmen, damit den Interessen der Beklagten entgegen zu kommen. Denn diese war, falls die Klage Erfolg hatte, danach nicht verpflichtet, dem Kläger Urlaubsentgelt und Freizeit zu gewähren, wie sie dies bei einem Klageantrag auf Zuerkennung eines 18-tägigen Urlaubsanspruches hätte tun müssen. Zugleich durfte der Kläger, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hingewiesen hat, erwarten, die Beklagte werde als Anstalt des öffentlichen Rechtes aus einem dem Klageantrag entsprechenden Leistungsurteil ohne weiteres die entsprechenden Folgerungen ziehen.

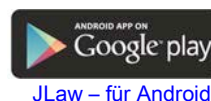
Der vorliegende Klageantrag enthält entgegen der in der Revisionsverhandlung geäußerten Ansicht der Beklagten hinreichend deutlich das Verlangen, Urlaubsentgelt für den bezeichneten Zeitraum zu erhalten. Das ergibt sich allein schon aus dem Ziel der Klage, die, wie gesagt, von vornherein und für die Beklagte erkennbar auf Anerkennung des Urlaubsanspruches für das Jahr 1970 gerichtet war. Ein solches Klageziel enthält angesichts der rechtlichen Natur des Urlaubsanspruches, die Freizeit und Entgelt einschließt, notwendigerweise zugleich das Verlangen nach Urlaubsentgelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

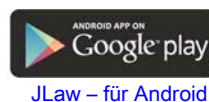
2. In der Sache läßt sich die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Urlaubsanspruch für das Jahr 1970 sei wegen verspäteten Bemühens des Klägers um seine Durchsetzung verfallen, nicht aufrecht erhalten. Das gilt auch dann, wenn man mit dem Landesarbeitsgericht und der bisherigen Rechtsprechung des Senates (BAG 22, 85 = AP Nr. 1 zu § 7 BUrlG Urlaubsjahr) den Verfall nicht zeitgerecht geltend gemachter Urlaubsansprüche aus besonderen urlaubsrechtlichen Gesichtspunkten als rechtlich möglich anerkennt. Denn ein solcher Verfalltatbestand setzt, wovon das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeht, voraus, daß der Arbeitnehmer durch sein eigenes Verhalten die Erreichung des Urlaubszwecks vereitelt. Der Urlaubszweck ist darauf gerichtet, dem Arbeitnehmer alljährlich und damit im regelmäßigen zeitlichen Abstand die Möglichkeit zu geben, sich von der geleisteten Arbeit zu erholen und zugleich die Arbeitskraft für die zukünftigen beruflichen Aufgaben zu erhalten. Der Kläger hat dieses Ziel nicht nur nicht vereitelt, sondern im Gegenteil erreicht, und zwar, wie sich angesichts der Umstände des Falles nicht anders annehmen läßt, sogar mit Einverständnis der Beklagten. Er hat die Urlaubsfreizeit im Jahre 1970 in der Gestalt durchgeführt, wie dies im Falle freier Mitarbeiterschaft im allgemeinen allein möglich ist; er hat Aufträge der Beklagten während eines vorher mitgeteilten Zeitraumes aus Erholungsgründen nicht entgegengenommen. Die Beklagte hat das nicht beanstandet. Sie hat sich erst im Januar 1971 zum Urlaubswunsch des Klägers ablehnend geäußert; dies läßt nur den Schluß zu, daß sie die zeitliche Lage des ihr mitgeteilten Erholungszeitraumes nicht hat beanstanden wollen. Der Kläger will überdies, wie bereits sein Klageantrag zeigt, im Falle des Klageerfolgs keine neue Erholungszeit für das Jahr 1970 in Anspruch nehmen.

Der Kläger hat demnach - und zwar durch sein Schreiben vom 24. Juli 1970 und sein daran anschließendes Verhalten - alles getan, um den Zweck des Erholungsurlaubs für das Jahr 1970 noch im Ursprungsjahr dieses Urlaubs zu erreichen. Ihm läßt sich nicht entgegenhalten, er habe die Erreichung des Urlaubszwecks verhindert bzw. sein Verhalten führe zur unerwünschten

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Hortung von Urlaubsansprüchen aus mehreren Jahren.

Damit allein schon erweist sich die Klage als gerechtfertigt. Es bedarf aus Anlaß des vorliegenden Falles keines erneuten Eingehens auf die Problematik des Verfalls von Urlaubsansprüchen und die gegen das genannte Urteil des Senats gerichteten Angriffe (vgl. hierzu die Anmerkung von Richardi AP Nr. 1 zu § 7 BUrlG Urlaubsjahr).

Damit war auf die Revision das angefochtene Urteil aufzuheben. Da der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, war zugleich der Klage unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils stattzugeben. Dabei hat es der Senat als zweckmäßig angesehen, der Klage in der Form zu entsprechen, daß die Verpflichtung der Beklagten festgestellt wird, für die Zeit vom 27. Juli bis 15. August 1970 an den Kläger Urlaubsentgelt zu zahlen. Damit wird deutlich, daß für das Jahr 1970 nur noch dieser Teil des Urlaubsanspruches zu erfüllen ist.

gez. Dr. Hilger,  
zugleich für den Richter  
Dr. Heither, der wegen  
Urlaubs ortsabwesend ist

Siara

E. Schleinkofer

E. Krebs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

